

Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

zwischen

der Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)

und

den Personalräten für pädagogisches Personal

- **an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,**
- **an Gymnasien,**
- **an Gesamtschulen**
- **an beruflichen Schulen**

sowie

dem Personalrat

Die Personalräte und die Dienststelle vereinbaren die folgende Dienstvereinbarung, um die sich aus dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz und dem Hamburgischen Datenschutzgesetz ergebenden Interessen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von Videoüberwachungsanlagen betroffen sein können, zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentlich zugängliche Räume der Schulen können unter Beachtung der Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video) erst überwacht werden, wenn keine anderen geeigneten Maßnahmen mit geringerer Eingriffstiefe gegeben sind. Dabei ist eine Aufzeichnung von Tönen nicht zulässig.
- (2) Die Videoüberwachung soll ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen dienen.
- (3) Videoüberwachungen werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten eingerichtet oder genutzt.
- (4) Die Videoüberwachung ist im Zugangsbereich der betroffenen Räume deutlich anzuzeigen.

§ 2 Betrieb der Anlage

- (1) Vor der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen werden die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz und der Schülerrat gehört. Die Personalräte sind mitbestimmungsberechtigt.
- (2) Verantwortlich für den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen ist die Schulleitung. Die Schulleitung kann Befugnisse, die den laufenden Betrieb betreffen, an eine Person dele-

gieren, die eine Datenschuttschulung erhalten haben muss, insbesondere an den schulischen Datenschutzbeauftragten. Die Delegation ist schriftlich zu dokumentieren.

- (3) Vor Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage ist von der Schulleitung eine Gefährdungsanalyse nach dem Muster der Anlage 1 – gemäß der Rahmendienstvereinbarung Datenschutz - aufzustellen und zur Anhörung nach Absatz 1 vorzulegen. Die Schulleitung soll sich, wenn es aufgrund der zeitlichen Abläufe möglich ist, bei der technischen Auslegung durch den Datenschutzbeauftragten beraten lassen.
- (4) Da es sich bei der Speicherung von Bildern von Personen um „personenbezogene Daten“ im Sinne der Datenschutzgesetze handelt, sind die hierzu einschlägigen Bestimmungen (u.a. Verfahrensbeschreibung gem. § 9 HmbDSG – s. Anlage 2) zu beachten.
- (5) Die an Videoüberwachungsanlagen zu stellenden technischen Anforderungen sind zu beachten und sind in der Anlage 3 zusammengefasst.

§ 3 Auswertung und Weitergabe gespeicherter Daten

- (1) Gespeicherte Videodaten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Tatbestand gibt.
- (2) Eine notwendige Auswertung erfolgt durch die Schulleitung und eine von der Schulleitung benannte zweite Person. Ergibt eine Auswertung Anhaltspunkte dafür, dass Bedienstete an der strafbaren Handlung beteiligt sein könnten, ist der zuständige Personalrat unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Wunsch des Bediensteten ein Einsichtsrecht, es sei denn, dass hierdurch die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden behindert oder gefährdet werden können.
- (3) Eine Weitergabe der gespeicherten Daten ist nur durch die Schulleitung im Rahmen der Anzeigenerstattung an die Strafverfolgungsbehörden zulässig. Die Weitergabe an Dritte ist ohne Ausnahme unzulässig.
- (4) Daten, die 2 Wochen lang nicht zur Verfolgung von strafrechtlich relevanten Tatbeständen benötigt wurden, sind automatisch zu löschen.

§ 4 Schnittstellen

Bilddaten des Kameraüberwachungssystems werden digital ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System verarbeitet.

§ 5 Altanlagen und Abbau

- (1) Für bereits existierende Altanlagen sind nach Bekanntgabe der Dienstvereinbarung, sofern nicht bereits geschehen, die erforderlichen Anhörungen innerhalb von 3 Monaten nachzuholen.
- (2) Die Notwendigkeit, die Anlagen zu betreiben, muss regelmäßig überprüft werden. Gegebenenfalls sind Anlagen wieder abzubauen.

§ 6 Kündigung

- (1) Dienststelle und Personalräte können jederzeit von der jeweils anderen Seite verlangen, über eine Änderung dieser Vereinbarung zu verhandeln.
- (2) Unter Angabe von Gründen können die Dienststelle einerseits und der jeweilige Personalrat andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Quartals schriftlich kündigen. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Dienstvereinbarung weiter, äußerstenfalls bis zu drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung. Die Parteien verpflichten sich, in der Zeit vom Zugang der Kündigung bis zum endgültigen Auslaufzeitpunkt diese Vereinbarung intensiv zu behandeln.

Hamburg, den 22.11.2006

gez. Schuster
(Dienststelle)

Hamburg, den 27.11.2006

gez. Kahle
(Personalrat für pädagogisches Personal
an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen)

Hamburg, den 27.11.2006

gez. Bartsch
(Personalrat für pädagogisches Personal
an Gymnasien)

Hamburg, den 27.11.2006

gez. Geier
(Personalrat für pädagogisches Personal
an Gesamtschulen)

Hamburg, den 27.11.2006

gez. Viet
(Personalrat für pädagogisches Personal
an beruflichen Schulen)

Hamburg, den 27.11.2006

gez. Müller
(Personalrat)

Anlage 1

zur Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Gefährdungsanalyse

Diese Angaben sind von der beantragenden Schule der Dienststelle zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Videoüberwachungsanlage zu liefern.

Da die Installation einer Videoüberwachungsanlage einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, muss sehr kritisch abgewogen werden, ob das eingeschätzte Gefährdungspotential diesen Eingriff rechtfertigt.

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen:

1. Welcher Bereich soll mit der Videoüberwachung versehen werden?
2. Wer hält sich üblicherweise in diesem Bereich auf?
3. Sind in diesem Bereich in der Vergangenheit Straftaten begangen worden?
4. Welcher Art waren die Straftaten?
5. Wie hoch war der Schaden?
6. Wenn in der Vergangenheit keine Straftaten begangen wurden und die Anlage eingesetzt werden soll, um lediglich mögliche Straftäter abzuschrecken, welches sind die Gründe, die dieses Vorhaben rechtfertigen?
7. Soll die Anlage innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten der Einrichtung eingeschaltet werden?
 - a. Wenn der Einsatz innerhalb der Arbeitszeit vorgesehen ist: Welches sind die Gründe hierfür?
 - b. Die betroffenen Beschäftigten sind über dieses Vorhaben zu informieren.
 - c. Wenn es Einwände gab, warum soll die Anlage trotzdem installiert werden?
8. Welches sind die Gründe für die Festlegung der maximalen Speicherdauer?
9. Wer wartet und pflegt die Anlage? Welche Ausbildung hat diese Person?
10. Wo und wie werden die Speichermedien gesichert?
11. Wie sieht der „Notfallplan“ aus, was soll im Fall eines Vorkommnisses durch wen geschehen?

Anlage 2

zur Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Verfahrensbeschreibung nach § 9 Hamburgisches Datenschutzgesetz		
1	Name und Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle	
2.1	Bezeichnung des Verfahrens	
2.2	Zweckbestimmung des Verfahrens	
3.1	Art der verarbeiteten Daten	Ggf. Verweis auf eine Liste der Datenfelder im Anhang
3.2	Rechtsgrundlage	
4	Kreis der Betroffenen	
5	Empfänger/innen der Daten	
5.1	Empfangende dritte Stellen	
5.2	Auftragsdatenverarbeiter	
5.3	Empfänger/innen innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle, die andere Aufgaben wahrnehmen	
6	Datenübermittlung nach § 17 Abs. 2 und 3 HmbDSG (Übermittlung an Drittländer)	
7.1	Fristen für die Sperrung der Daten	
7.2	Fristen für die Löschung der Daten	
8	Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 8 HmbDSG	Ggf. Verweis auf das „Sicherheitskonzept“ im Anhang
9.1	Art der Geräte	Ggf. Verweis auf das „luK-Konzept“ im Anhang
9.2	Verfahren der Übermittlung, Sperrung, Löschung, Auskunftserteilung und Benachrichtigung	Ggf. Verweis auf das „luK-Konzept“ im Anhang

Erstellt am:

Zuletzt aktualisiert am:

Unterschrift/Leitzeichen

Anlage 3

zur Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Technische Hinweise zur Installation von Videoüberwachungsanlagen in Schulen

Diese Anlage ist allen Entscheidungsträgern eine verbindliche Grundlage bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Installation einer Videoüberwachungsanlage. Sie ist im Zusammenhang mit der Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen an Hamburger Schulen zu sehen.

Einleitung

Bevor eine Institution den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage plant, müssen sie sich die konkreten Gründe und Ziele vor Augen führen, die sie mit solch einer Installation verfolgen. Die Videoüberwachungsanlage gehört in ein Gesamtsicherheitskonzept eingebunden, das Aspekte des Schließsystems, mögliche Zugangskontrollmechanismen bis hin zur Planung von Raumprogrammen – welche Räume werden von welchen Personengruppen genutzt – mit berücksichtigt.

Das alleinige Aufstellen von Kameras reicht nicht aus, um kriminelle Handlungen in öffentlich zugänglichen Räumen zu verhindern. Wichtig ist die gesamte Sicherheitsinfrastruktur hinter den technischen Systemen. Das betrifft in erster Linie Personal, das im Bedarfsfall nach einem Notfallplan einschreitet, aufgezeichnete Vorkommnisse auswertet und anschließend entsprechende Maßnahmen, z.B. die der Strafverfolgung oder organisatorische Veränderungen im Überwachungsbereich, einleitet.

Genehmigungspflicht

Videoüberwachungsanlagen innerhalb von Schulen müssen ausnahmslos bei der Dienststelle beantragt und durch sie genehmigt werden.

Grundlage für die Genehmigung einer Videoüberwachungsanlage muss eine Gefährdungsanalyse der zu schützenden Objekte bzw. Subjekte sein, die in jedem Fall den Eingriff in Persönlichkeitsrechte von visuell überwachten oder elektronisch aufgezeichneten Individuen in die Bewertung einbezieht. Die geltenden Gesetze des Datenschutzes sind zu berücksichtigen.

Überwachungsobjekte

Die Objekte, die mit elektronischen Hilfsmitteln visuell überwacht werden sollen, können aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich in zwei Kategorien eingeordnet werden.

Die erste Kategorie umfasst die Objektüberwachung von **nicht öffentlich zugänglichen Räumen**. In diesem Fall sind die entsprechenden Regelungen für Bedienstete, die durch die visuelle Überwachung erfasst werden können, mit den Personalvertretungen zu vereinbaren. Allerdings wird die Notwendigkeit, nicht öffentlich zugängliche Bereiche automatisch zu beobachten, eher selten gegeben sein.

In die zweite Kategorie fallen alle Bereiche, die für Schüler oder die **allgemeine Öffentlichkeit** ohne Zugangskontrollen zugänglich sind. Dies sind beispielsweise Klassenräume, Pausenhallen, Fachräume und Werkstätten.

Datenschutzrechtlich ist die Überwachung **außerhalb der Nutzungszeiten** unbedenklich, da davon ausgegangen werden kann, dass dort eine fremde Person in diesen Zeiträumen sich unbefugt aufhält.

Für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume **innerhalb der offiziellen Nutzungszeiten** ist eine detaillierte inhaltliche Begründung einer geplanten Videoüberwachungsanlage unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von eventuell betroffenen Individuen notwendig.

Überwachungsmodus

Die technischen Leistungsmerkmale einer Videoüberwachungsanlage bestimmen die möglichen Betriebsarten der Überwachung.

Generell kann zwischen einer personellen und einer automatischen Überwachung unterschieden werden.

Eine **personelle** Überwachung ist an den Schulen nicht vorgesehen.

Die **automatisierte** Überwachung führt eine kontinuierliche visuelle Aufzeichnung der zu überwachenden Objekte durch. Die automatische Erkennung einzelner Individuen aufgrund biometrischer Merkmale ist verboten.

In den meisten Fällen wird die automatisierte Videoüberwachung zur Abschreckung und zu Beweissicherungszwecken eingesetzt.

Technische Parameter

Die Videoüberwachungsanlage kann grob in drei Bereiche aufgeteilt werden:

1. die aufnehmenden visuellen Einheiten (**Kameras**),
2. eine Verbindungseinheit (**Video- oder Datennetzkabel**), die die Informationen zu den
3. aufzeichnenden Komponenten (**Monitore, Speichereinheiten**) weiterleitet.

Zu 1.: Die Kameras sollten technisch so beschaffen sein, dass sie den Gesamteindruck einer zu überwachenden Raum- und Situationskonfiguration optisch wiedergeben können. Das heißt, auf der einen Seite sollte ein ausreichender Detailgrad (der vermeintliche Täter besaß einen Bart und trug eine rotkarierte Jacke) durch die Bilder wiedergegeben werden, aber auf der anderen Seite *soll* es mit der Anlage möglich sein, beispielsweise Bildschirminhalte von Arbeitsplatzrechnern inhaltlich erkennen zu können.

Die aufnehmenden Einheiten müssen „schwer“ erreichbar sein (beispielsweise an der Raumdecke), um sie nicht durch einfache Fremdeingriffe, z.B. bemalen der Kameraoptiken mit Farbe oder ähnlichem, physisches Entfernen der Komponenten, ausschalten zu können. Die Anzahl, die Positionierung und die „Blickwinkel“ der Kameras müssen schriftlich und grafisch dokumentiert werden.

Zu 2.: Das Transportmedium der Information muss gut geschützt verlegt werden, um nicht z.B. durch mechanisches Trennen der Leitung – mit einem Seitenschneider – den Informationsfluss unterbrechen zu können.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen müssen sichere Verbindungswege – physikalisch und logisch – gewährleistet werden. Drahtlose Medien wie z. B. WLAN sind aufgrund der mangelnden Netzwerksicherheit für die Übertragung der Daten nicht geeignet.

Zu 3.: Bei der automatisierten Überwachung sind folgende Parameter zu beachten:

1. Speichermedien: Die Informationen werden entweder auf herkömmlichen Bändern oder aber auf Speichermedien aus der Informationstechnik (Festplatten, CD-ROM, DVD) auf-

gezeichnet. Es ist darauf zu achten, dass die Speicherung im Bedarfsfall auch wieder lesbar ist, beispielsweise verschleißt das Trägermaterial und die magnetische Beschichtung von Bandkassetten.

2. Es muss durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die aufgezeichneten Komponenten nur von autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (die lt. DV genannten Personen) bedient werden können. Beispielsweise muss ein Videorekorder so geschützt sein, dass nur die befugte Benutzung (Wechsel der Bänder, Auswertung von aufgezeichnetem Videomaterial) möglich ist. Beim Einsatz von Komponenten der Informationstechnik (PC- oder Workstation-Rechnersysteme) müssen die dort vorhandenen Mechanismen von Kennungs- und Passwort-Kombinationen oder noch stärkere Autorisierungs- und Authentifizierungsverfahren zum Schutz der aufgezeichneten Informationen genutzt werden.
3. Die Aufbewahrung der Speichermedien sowie die Pflege und Wartung der Rechner und sonstiger Hardware sind nach der Verfahrensbeschreibung in der Dienstvereinbarung zu regeln.
4. Bei der Planung und Konzeption der Videoüberwachungsanlage sind Komponenten mit Selbstüberwachungsfähigkeiten trotz höherer Kosten zu berücksichtigen. Diese Geräte sind in der Lage, Vandalismusschäden am Transportmedium (Unterbrechung der Verbindung zwischen Kamera und Aufzeichnungsgerät) oder an den aufnehmenden Einheiten (Besprühen der Kameras oder ähnliches) zu detektieren und entsprechende Alarmierungsvorgänge an das Betriebspersonal vorzunehmen.
5. Eine „Gebrauchsanleitung“ im Sinne eines technischen Handbuchs, in dem die Anlage erklärt ist, muss in schriftlicher Form vorhanden sein.

Organisatorische Maßnahmen

Kennzeichnung des Bereichs

Der durch eine Videoanlage überwachte Bereich muss durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Bei internationaler Schülerschaft sollten dies Hinweise mehrsprachig abgefasst sein und durch Piktogramme ergänzt werden.

Logbuch

Der Betrieb der Videoüberwachungsanlage muss mit einem revisionssicheren Logbuchmechanismus begleitet werden, durch den alle Auswertevorgänge und sonstigen Betriebsvorgänge schriftlich festgehalten werden.

Verantwortlichkeit

Zur Verantwortlichkeit wird auf die Dienstvereinbarung verwiesen.

Ansprechpartner

Für Fragen zur technischen Umsetzung von Videoüberwachungsanlagen steht den Schulen die Bauabteilung der Behörde, V 53-21 (zzt. Herr Frank Meyer), Telefonnummer 428 63 – 3309, zur Verfügung.